

Gemeinde Hohenkirchen

| | |
|--|---|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: GV Hokir/15/9873 Status: öffentlich Datum: 25.10.2015 Verfasser: Frau Katrin Pardun |
| Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen | |
| Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen | |
| Beratungsfolge: | |
| Gremium | Teilnehmer Ja Nein Enthaltung |
| Gemeindevertretung Hohenkirchen Sozialausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen | |

Sachverhalt:

Eine Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen ist aus diversen Gründen erforderlich:

1. Das Gemeindewappen wurde durch das Innenministerium M-V genehmigt. Nunmehr hat das Innenministerium M-V die Gemeinde aufgefordert, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.
2. Die Behandlung von Bauanträgen/Bauvoranfragen in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung führt seit einiger Zeit zu großem Diskussionsbedarf. Zurzeit ist in der Hauptsatzung nicht geregelt, dass diese Anträge ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass grundsätzlich eine nichtöffentliche Behandlung erforderlich ist, da andernfalls ein Verstoß gegen den Datenschutz gegeben wäre.
3. Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel hat in der Amtsausschusssitzung vom 10. August 2015 beschlossen, ein amtliches Informations- und Bekanntmachungsblatt für das Amt Klützer Winkel und seine amtsangehörige Gemeinden zum 1. Januar 2016 zu beauftragen. Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte des gesamten Amtsbereiches zugestellt. In dem Amtsblatt werden Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB abgedruckt. Aufgrund dessen muss die Gemeinde Hohenkirchen die Regelungen der öffentlichen Bekanntmachungen in ihrer Hauptsatzung anpassen.

Neue Anlagen:

In der Anlage sind neu hinzugefügt:

- Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Behandlung von Bauanträgen im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil einer Sitzung.
- Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des Amtes Klützer Winkel zur Behandlung von Bauanträgen im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil einer Sitzung.
- Ideen und Vorschläge eines Einwohners der Gemeinde Hohenkirchen für die Neufassung der Hauptsatzung
- Hinweis zu § 8 - Entschädigung -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die anliegende Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

- Entwurf einer Hauptsatzung
- Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Behandlung von Bauanträgen im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil einer Sitzung.
- Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des Amtes Klützer Winkel zur Behandlung von Bauanträgen im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil einer Sitzung.
- Ideen und Vorschläge eines Einwohners der Gemeinde Hohenkirchen für die Neufassung der Hauptsatzung
- Hinweis zu § 8 - Entschädigung -

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Hohenkirchen

Vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevorsteherin der Gemeinde Hohenkirchen vom und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Hohenkirchen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) **Die Gemeinde Hohenkirchen führt das folgende Wappen:**
In Gold eine erhöhte, stark eingebogene blaue Spitze, belegt mit einem aus einem goldenen Nest wachsenden, gold beschnabelten silbernen Pelikan, der sich die Brust aufhackt, um seine drei sitzenden, gold beschnabelten Jungen zu nähren; oben vorn ein roter Anker mit w-förmig geschwungenem Seil; hinten elf rote Kugeln (4:3:2:2).“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE HOHENKIRCHEN * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Groß Walmstorf, Niendorf, Wahrstorf, Wohlenhagen, Hohenkirchen, Alt Jassewitz, Neu Jassewitz, Manderow, Beckerwitz, Gramkow und Hohen Wieschendorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevorvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevorvertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevorvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevorvertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevorvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevorvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevorvertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Gemeindevorvertretung kann den Einwohnern ein Rederecht während der Gemeindevorvertretersitzung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.

§ 4 Gemeindevorvertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen Gemeindevorvertretung, die Mitglieder der Gemeindevorvertretung führen die Bezeichnung Gemeindevorvertreterin oder Gemeindevorvertreter.
 - (2) Die Gemeindevorvertretersitzungen sind öffentlich.
 - (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Vergabe von Aufträgen,
- 4. Bauanträge und Bauvoranfragen.**

Die Gemeindevorvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| Name | Aufgabengebiet |
|----------------------------|--|
| Finanzausschuss | Finanz- und Haushaltswesen / Steuern; Abgaben, Wirtschaft |
| Bauausschuss | Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung; Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten; Verkehrsangelegenheiten; Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege; Grundstücksangelegenheiten |
| Sozialausschuss | Kulturförderung und Sportentwicklung; Jugendförderung, Kindertagesstätten, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Sozialwesen und Fremdenverkehr, touristische Entwicklung; Angelegenheiten der Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit |
| Rechnungsprüfungsausschuss | Prüfung der Finanzwirtschaft. |

- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

| Ausschuss | Besetzung |
|----------------------------|--|
| Finanzausschuss | 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner |
| Bauausschuss | 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner |
| Sozialausschuss | 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner |
| Rechnungsprüfungsausschuss | 2 Mitglieder der Gemeindevertretung, 1 sachkundige/r Einwohner/in |

- (3) Die Sitzungen des Finanz-, des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentliche.

§ 6 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat,
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,

3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro sowie bei Aufträgen von VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 20.000,00 Euro,
 4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro,
 5. bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (4) Folgende Entscheidungen werden auf den Bürgermeister übertragen:
1. Hausnummernvergabe,
 2. Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 3. Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für Angelegenheiten nach § 36 BauGB,
 4. Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung.
Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Ziffern 1 bis 4 hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 7

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)
 - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,
 - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto betragen.
 - c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750 Euro monatlich.
- (2) Die stellvertretenden Personen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 750 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 750 Euro nicht übersteigen.

- (3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro pro Sitzung.
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro pro Sitzung.
- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) **Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Hohenkirchen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht.**
Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) **Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.**
- (3) **Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.**
Zusätzlich und rein informatorisch erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den nachfolgenden Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen:
- vor der alten Schule in 23968 Hohenkirchen in der Grevesmühlener Chaussee 7,
 - vor der Verkaufsstelle in 23968 Beckerwitz in der Ostseestraße (gegenüber der Ostseestraße 21),
 - in der Bushaltestelle in 23968 Niendorf im Wohlenhagener Weg (gegenüber Wohlenhagener Weg 1a),
 - vor dem Grundstück in Manderow in der Alt Jassewitzer Straße 16.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Außerkrafttreten...

Hohenkirchen,

.....
van Leeuwen
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Longerich

Von: Schneider, Florian <F.Schneider@nordwestmecklenburg.de>
Gesendet: Montag, 29. Februar 2016 16:19
An: Longerich
Betreff: AW: Hauptsatung der Gemeinde Hohenkirchen | Behandlung von Bauanträgen im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil

Sehr geehrter Herr Longerich,

ich habe erhebliche Bedenken zum Datenschutz bezüglich der öffentlichen Behandlung der Bauanträge. Der vorliegende Bauantrag enthält meines Erachtens sensible Daten, die auf gar keinen Fall im öffentlichen Teil der Gemeindevorvertretersitzung behandelt werden sollten. So sind die konkreten Pläne des Innenausbau und der Lage der Räume ersichtlich. Als Bauherr möchte ich nicht, dass komplett fremde Leute in einer öffentlichen Sitzung, wo auch Bürger teilnehmen, mein gesamtes Haus auf den Plänen begutachten können. Auch hier wird Kriminellen Tür und Tor geöffnet, da auch diese an den Sitzungen teilnehmen können.

Die Behandlung von solchen Bauanträgen gehört meines Erachtens komplett in den nichtöffentlichen Teil der Gemeindevorvertretersitzung. Die Daten der Bauherrenschaft sind definitiv schutzwürdig. Ich empfehle Ihnen beim Datenschutzbeauftragten auch noch einmal dieses Problem vorzutragen, damit dieser Ihnen genauer aufzeigen kann, inwiefern so etwas öffentlich behandelt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Schneider

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Kommunalaufsicht
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

 03841/ 3040-1505
 03841/ 3040- 8 1505

E-Mail: f.schneider@nordwestmecklenburg.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitte ich Sie die E-Mail unverzüglich zu löschen.

Von: Longerich [mailto:a.longerich@kluetzer-winkel.de]

Gesendet: Freitag, 26. Februar 2016 12:26

An: Schneider, Florian

Cc: Schultz2; Tesche

Betreff: Hauptsatung der Gemeinde Hohenkirchen | Behandlung von Bauanträgen im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil

Sehr geehrter Herr Schneider,

in der vergangenen Wochen haben wir hinsichtlich der Beratung von Bauanträgen im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil von Sitzungen gesprochen.

Hierzu ist die Verwaltung aufgefordert worden, die Anfrage an der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen, welche Daten in einem Bauantrag unkenntlich gemacht werden müssen, um eine Beratung im öffentlichen Teil zu ermöglichen. Dieser Bitte komme ich mit dieser e-Mail gerne nach.

Das Bauamt des Amtes Klützer Winkel hat nunmehr ein Bauantrag hierzu vorbereitet und relevante Stellen unkenntlich gemacht.
Bitte teilen Sie mir mit, ob ein solcher Bauantrag im öffentlichen Teil einer Sitzung beraten werden darf bzw. welche weiteren Informationen oder Inhalte unkenntlich gemacht werden müssten.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Arne Longerich
amt. Fachbereichsleiter Bürgeramt

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

-  038825 / 393-300
-  038825 / 393-710
-  a.longerich@kluetzer-winkel.de
-  www.kluetzer-winkel.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

This e-mail message including any attachments is for the sole use of the intended recipient(s) and may contain privileged or confidential information. Any unauthorized review, use, disclosure or distribution is prohibited. If you are not the intended recipient, please immediately contact the sender by reply e-mail and delete the original message and destroy all copies thereof. E-Mail Disclaimer.

Longerich

Von: David Kottke <David.Kottke@ego-mv.de>
Gesendet: Montag, 7. März 2016 10:21
An: Longerich
Betreff: AW: Hauptsatung der Gemeinde Hohenkirchen | Behandlung von Bauanträgen im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil

Sehr geehrter Herr Longerich,

in diesem Fall müssen wir ganz pragmatisch nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit vorgehen. Die Frage die sich stellt ist, welche dieser Informationen zu welchem Zweck wirklich benötigt werden um eine Entscheidung in dem Gremium herbeizuführen. Dies führt zwangsläufig zu der Frage, ob es überhaupt in den öffentlichen Teil gehört? Zu welchem Zweck wird es dort behandelt? Dient der öffentliche Teil nicht nur der Information? Wenn überhaupt, würde dort nicht bestenfalls die Information genügen das ein Bauantrag in Gemarkung XYZ vorliegt? Selbst im nichtöffentlichen Teil halte ich es für fragwürdig z.B. Pläne des Innenausbaus offenzulegen. Da ich nicht vollständig im Bilde bin zu welchem Zweck die Informationen dienen, wären wir darauf angewiesen den Zweck der einzelnen Informationen zu erfahren. Dies führt im Umkehrschluss dazu, dass ich nur empfehlen kann, keine Information herauszugeben für die kein eindeutig nachvollziehbarer Zweck vorliegt. Dazu müsste dann wahrscheinlich auch unterschieden werden um was für eine Entscheidung es geht. Ich kann mir gut vorstellen das z.B. bei der Entscheidung zum Verzicht auf das Vorkaufsrecht ein anderer Informationsbedarf entsteht als bei einem Bauantrag.

Die Gemeindevertretung hat kommunalrechtliche Informationsbefugnisse, die allerdings nur insoweit bestehen, als die begehrten Informationen für die Aufgabenerfüllung (insbes. § 22 Kommunalverfassung M-V (KV M-V)) der Gemeindevertretung **erforderlich** sind. Erforderlichkeit liegt vor, wenn die Gemeindevertreter ohne die Informationen ihre Aufgaben nicht erfüllen können. Dass die Gemeindevertretung nicht alles Wissen muss / darf ergibt sich auch aus § 34 KV M-V, wonach der Bürgermeister bestimmte Unterrichtungspflichten gegenüber der Gemeindevertretung hat.

Auch das besondere Akteneinsichtsrecht der Gemeindevertreter nach § 34 Abs. 4 KV M-V gilt nicht unbeschränkt, sondern findet seine Grenzen u.a. in den „*schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter*“. (Vgl. dazu auch die Kommentierung zu § 34 Abs. 4 KV M-V in der Schweriner Kommentierung der KV M-V, Darsow/Gentner/Glaser/Meyer). Selbiges gilt für ein etwaiges Auskunfts-/Akteneinsichtsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V). Auch insoweit ist der Schutz u.a. personenbezogener Daten gewährleistet (vgl. insbes. § 7 IFG M-V).

Welche Informationen die Gemeindevertreter im Zusammenhang mit Entscheidungen zum gemeindlichen Einvernehmen bekommen hängt also davon ab, welche Informationen für die jeweilige Entscheidung **erforderlich** sind. Erforderlichkeit liegt vor, wenn die Gemeindevertreter ohne die Informationen ihre Aufgaben (Beschlussfassung) nicht, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erfüllen können.

Da das Entscheidungsrecht der Gemeindevertretung bzgl. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben durch das Baugesetzbuch eingeschränkt ist (vgl. § 36 Abs. 2 i.V.m. §§ 31, 33, 34, 35 Baugesetzbuch), benötigt die Gemeindevertretung für ihre diesbezügliche Entscheidung nicht die gesamten Bauunterlagen, sondern nur die für ihren Entscheidungsspielraum relevanten Unterlagen. Die Gemeindevertretung darf nicht über den Bauantrag als solchen, sondern z.B. nur über die planungsrechtliche Einordnung des Vorhabens (wie Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der vorgesehenen Grundstücksflächenüberbauung, der Einordnung in die nähere Umgebung, der Sicherung der Erschließung) entscheiden. Somit bestehen auch nur insoweit Informationsrechte der Gemeindevertretung. In Gemeinden mit einer Gestaltungssatzung bestehen i.d.R. weitergehende Informationsrechte als in Gemeinden ohne Gestaltungssatzung. Nicht erforderlich für die Entscheidung sind aus meiner Sicht beispielsweise auch Gebäudegrundrisse (Innenaufteilung) oder die Baukosten.

Ich hoffe ich konnte Ihnen hiermit helfen – bei Fragen jederzeit für Sie erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

David Kottke
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter/
IT-Sicherheitsbeauftragter

Telefon+49 (0) 174 16 14 43 9

Von: Longerich [mailto:a.longerich@kluetzer-winkel.de]
Gesendet: Dienstag, 1. März 2016 10:32
An: David Kottke
Cc: Schultz2; Tesche
Betreff: WG: Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen | Behandlung von Bauanträgen im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil

Sehr geehrter Herr Kottke,

anliegender Schriftverkehr zur Kenntnisnahme.

Können Sie mir bitte eine datenschutzrechtliche Einschätzung zu dem Thema übersenden.
Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Arne Longerich
amt. Fachbereichsleiter Bürgeramt

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

☎ 038825 / 393-300
📠 038825 / 393-710
✉ a.longerich@kluetzer-winkel.de
🌐 www.kluetzer-winkel.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

This e-mail message including any attachments is for the sole use of the intended recipient(s) and may contain privileged or confidential information. Any unauthorized review, use, disclosure or distribution is prohibited. If you are not the intended recipient, please immediately contact the sender by reply e-mail and delete the original message and destroy all copies thereof. E-Mail Disclaimer.

Von: Schneider, Florian [mailto:F.Schneider@nordwestmecklenburg.de]
Gesendet: Montag, 29. Februar 2016 16:19
An: Longerich
Betreff: AW: Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen | Behandlung von Bauanträgen im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil

Sehr geehrter Herr Longerich,

ich habe erhebliche Bedenken zum Datenschutz bezüglich der öffentlichen Behandlung der Bauanträge. Der vorliegende Bauantrag enthält meines Erachtens sensible Daten, die auf gar keinen Fall im öffentlichen Teil der Gemeindevorversetzung behandelt werden sollten. So sind die konkreten Pläne des Innenausbaus und der Lage der Räume ersichtlich. Als Bauherr möchte ich nicht, dass komplett fremde Leute in einer öffentlichen Sitzung, wo

auch Bürger teilnehmen, mein gesamtes Haus auf den Plänen begutachten können. Auch hier wird Kriminellen Tür und Tor geöffnet, da auch diese an den Sitzungen teilnehmen können.

Die Behandlung von solchen Bauanträgen gehört meines Erachtens komplett in den nichtöffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung. Die Daten der Bauherrenschaft sind definitiv schutzwürdig. Ich empfehle Ihnen beim Datenschutzbeauftragten auch noch einmal dieses Problem vorzutragen, damit dieser Ihnen genauer aufzeigen kann, inwiefern so etwas öffentlich behandelt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Schneider

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Kommunalaufsicht
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

 03841/ 3040-1505
 03841/ 3040- 8 1505

E-Mail: f.schneider@nordwestmecklenburg.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitte ich Sie die E-Mail unverzüglich zu löschen.

Von: Longerich [<mailto:a.longerich@kluetzer-winkel.de>]

Gesendet: Freitag, 26. Februar 2016 12:26

An: Schneider, Florian

Cc: Schultz2; Tesche

Betreff: Hauptsatung der Gemeinde Hohenkirchen | Behandlung von Bauanträgen im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil

Sehr geehrter Herr Schneider,

in der vergangenen Wochen haben wir hinsichtlich der Beratung von Bauanträgen im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil von Sitzungen gesprochen.

Hierzu ist die Verwaltung aufgefordert worden, die Anfrage an der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen, welche Daten in einem Bauantrag unkenntlich gemacht werden müssen, um eine Beratung im öffentlichen Teil zu ermöglichen. Dieser Bitte komme ich mit dieser e-Mail gerne nach.

Das Bauamt des Amtes Klützer Winkel hat nunmehr ein Bauantrag hierzu vorbereitet und relevante Stellen unkenntlich gemacht.

Bitte teilen Sie mir mit, ob ein solcher Bauantrag im öffentlichen Teil einer Sitzung beraten werden darf bzw. welche weiteren Informationen oder Inhalte unkenntlich gemacht werden müssten.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Arne Longerich
amt. Fachbereichsleiter Bürgeramt

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

 038825 / 393-300
 038825 / 393-710
 a.longerich@kluetzer-winkel.de
 www.kluetzer-winkel.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

This e-mail message including any attachments is for the sole use of the intended recipient(s) and may contain privileged or confidential information. Any unauthorized review, use, disclosure or distribution is prohibited. If you are not the intended recipient, please immediately contact the sender by reply e-mail and delete the original message and destroy all copies thereof. E-Mail Disclaimer.

Datum: 24. Januar 2016 um 11:37

Betreff: Bürgervorschlag zur Hauptsatzung der Gemeinde HK

Sehr geehrter Bürgermeister, sehr geehrte Gemeindevorsteher/innen!

Aufgrund der letzten Versammlung haben wir uns als Bürger Gedanken über eine mögliche Gestaltung der Hauptsatzung (HS) der Gemeinde gemacht.

Da wir nun eine moderne und aufgeschlossene Gemeindevorstellung (GV) haben, sollten auch zeitgemäße und bürgerfreundliche Aspekte in die HS einfließen.

Die Kommunalverfassung M-V gibt der GV hierbei einen sehr großen Spielraum im § 17 (3).

Anbei wird einen Auszug aus der aktuellen Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes M-V beigelegt,
da der einzelne Gemeindevorsteher in der Regel hierauf keinen Zugriff hat.

Insbesondere möchten wir Anregen den § 3 der HS abzuändern, sodass auch Fragen zu Themen der Tagesordnung zulässig sind.

HS § 3 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen oder in der Form abgeändert wie z. B. in Selmsdorf, Dassow oder Boltenhagen

Einige Bürger kommen Aufgrund der Bekanntmachung der Tagesordnung extra zu der GV-Versammlungen, weil sie eine Thema besonders interessiert.

Das sich hieraus evtl. Fragen ergeben liegt auf der Hand.

HS § 3 Abs. 3 Satz 1: vor Beginn - wird ersetzt durch - zu Beginn

Begründung: Die Einwohnerfragestunde ist Teil des öffentlichen Teils der Sitzung.

Vgl. KV M-V § 17 (1) Die Gemeindevorstellung soll bei öffentlichen Sitzungen

Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit einräumen, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Hohenkirchen § 6 wäre zu beachten.

http://www.kluetzer-winkel.de/cms/upload/oefentliche-bekanntmachungen/2015-10-09_Geschaftsordnung_der_Gemeindevorstellung_der_Gemeinde_Hohenkirchen.pdf

Selmsdorf Satzung 06.02.2015

https://www.schoenberger-land.de/media/custom/1992_393_1.PDF

Dassow Satzung 18.11.2014

https://www.schoenberger-land.de/media/custom/1992_394_1.PDF

Boltenhagen Satzung 07.01.2016

http://www.kluetzer-winkel.de/cms/upload/oefentliche-bekanntmachungen/2016-01-08_Hauptsatzung_der_Gemeinde_Ostseebad_Boltenhagen_Vom_07._Januar_2016.pdf

Soweit die Satzung sowieso abgeändert wird, könnte man die Ortsteile in § 2 ordnungshalber nach Alphabet sortieren.

Ebenso wäre es vorteilhaft, die Orte der Bekanntmachungen strukturiert aufzubauen.

Soweit man Adressanschriften mit PLZ verwendet, sollten Diese vom Syntax auch korrekt sein (vgl. DIN 5008).

z. B. vor der Verkaufsstelle in 23968 Beckerwitz in der Ostseestraße (gegenüber der Ostseestraße 21)

Korrekt wäre:

gegenüber der Ostseestraße 21, 23968 Hohenkirchen oder
gegenüber der Ostseestraße 21, Beckerwitz, 23968 Hohenkirchen.

Der Vorschlag weiter unten berücksichtigt die notwendigen Angaben gemäß den gesetzlichen Bekanntmachungsvorschriften.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen
Hohenkirchen, Alt Jassewitz, Beckerwitz, Gramkow, Groß Walmstorf, Hohen Wieschendorf,
Manderow, Neu Jassewitz, Niendorf, Wahrstorf und Wohlenhagen.
Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft ~~durch öffentliche Bekanntmachung~~
~~mindestens einmal im Jahr bei Bedarf~~ eine Versammlung der Einwohnerinnen und
Einwohner

der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile
durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in
Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt
werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt
werden. Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf
Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht
werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern
sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn
Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die
Möglichkeit, in einer Fragestunde
zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder
der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen
und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der
Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet im öffentlichen Teil der
Gemeindevertretersitzung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde.

(5) Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Gemeindevertretung kann den
Einwohnern ein Rederecht während der Gemeindevertretersitzung zu den jeweiligen
Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen

Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertreterversammlungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen,
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
3. **Grundstücksgeschäfte**,
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den nachfolgenden Bekanntmachungstafeln **der Gemeinde** zu veröffentlichen:

- im Ortsteil Hohenkirchen, Grevesmühlener Chaussee 7,
- im Ortsteil Beckerwitz, gegenüber der Ostseestraße 21,
- im Ortsteil Manderow, Alt Jassewitzer Straße 16,
- im Ortsteil Niendorf, Wohlenhagener Weg, im Buswartehäuschen.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist

Betrifft HS § 9 (5)

Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) Vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V S. 133)

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-KVDVMV2012rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

§ 7 Aushang Die Gemeinde hat die Zahl der Aushangtafeln so zu bemessen, dass sie für die Einwohnerinnen und Einwohner in zumutbarer Weise erreichbar sind. Der Aushang ist in Gemeinden mit bis zu 35 000 Einwohnern zulässig.

Für Einwohner aus dem Ortsteil Groß Walmstorf dürfte die Entfernung zur nächsten Bekanntmachungstafel (ca. 4 km) nicht mehr als Zumutbar angesehen werden.

Entwurf der HS § 9 (3)

Der letzte Satz im Entwurf ist unschlüssig.

Zusätzlich und rein informatorisch erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel

<http://www.kluetzer-winkel.de>

„Rein informatorisch“ klar, was sonst. Andere Bekanntmachungen dienen auch der Information.

Nach dem Aufbau des Satzes ist die „zusätzliche“ Bekanntmachung Teil der „öffentlichen Bekanntmachung“ und somit verpflichtend.

Vorschlag:

Zusätzlich erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite www.kluetzer-winkel.de über die Schaltfläche „Bekanntmachungen“.

**Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) Vom 9. Mai 2012
(GVOBI. M-V S. 133)**

§ 8 (3) Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung des Trägers der öffentlichen Verwaltung betriebenen Internetseite erfolgen. Er darf sich zur Einrichtung und Pflege der Internetseite eines Dritten bedienen.

Die Öffentlichkeit ist **NICHT** grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: Bauanträge und Bauvoranfragen
HS Kalkhorst 2016, Damshagen 2016, Zierow 2016, Klütz 2016, Boltenhagen 2016 - Regeln den Sachverhalt wie oben vorgeschlagen.

Synopse des § 8 (Entschädigungen) der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen

Aufgrund der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) können die Entschädigung angepasst werden.

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen legt in § 8 der Hauptsatzung die Höhe der funktionsbezogenen und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung fest. Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

| Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen - aktuell - | Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen - neu - |
|--|--|
| § 8 Entschädigungen | |
| (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750 Euro monatlich. | (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850 Euro monatlich. |
| (2) Die stellvertretenden Personen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 750 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 750 Euro nicht übersteigen. | (2) Die stellvertretenden Personen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 850 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 850 Euro nicht übersteigen. |
| (3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevorvertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro pro Sitzung. | (3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevorvertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro pro Sitzung. |
| (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro pro Sitzung. | (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro pro Sitzung. |
| (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung. | (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung. |